ANTRAG 11.22.

Ladenöffnungszeiten: Wer ohne Personal arbeitet, soll selbst entscheiden

GEMEINSAMER ANTRAG VON UNOS – UNTERNEHMERISCHES ÖSTERREICH UND DEM SALZBURGER WIRTSCHAFTSVERBAND (SWV) AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT DER WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG

Begründung

Der Handel steht unter Druck: schwache Konjunktur, hohe Kosten, verändertes Einkaufsverhalten. Kleine Nahversorger sperren zu, immer mehr Gemeinden stehen ohne Geschäft da. Zugleich hat Österreich eine der striktesten Öffnungszeitenregelungen Europas, die von Bundesland zu Bundesland und von Ort zu Ort verschieden ausfällt.

Die Salzburger Öffnungszeitenverordnung 2003 erlaubt das Offenhalten an Sonn- und Feiertagen nur in Tourismusorten, nur saisonal und für höchstens vier Stunden. Für ein Tourismusland, in dem Gäste gerade an Wochenenden und Feiertagen einkaufen wollen, ist das zu eng. Für Unternehmer:innen, die ihr Geschäft ohne Arbeitnehmer:innen selbst führen, sieht die Verordnung keine eigene Regelung vor. Die Debatte in Salzburg dreht sich bisher um die Sonntagsarbeit von Beschäftigten: In einer Umfrage der Gewerkschaft GPA lehnten 96,9 Prozent der befragten Beschäftigten die Sonntagsöffnung ab. Gerade deshalb braucht es eine Lösung, die Beschäftigte gar nicht berührt, und die Wirtschaftskammer Salzburg sollte sie aktiv einfordern.

§ 5 Abs. 2 ÖZG lässt eine Verordnung des Landeshauptmanns bei besonderem regionalem Bedarf ausdrücklich auch für das gesamte Bundesland und das ganze Jahr zu. Andere Bundesländer nutzen diese Möglichkeit bereits: In Niederösterreich dürfen in mehr als der Hälfte der Gemeinden Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, wenn nur die Inhaberin oder der Inhaber im Geschäft steht. Vorarlberg erlaubt seit Juli 2026 in allen Gemeinden das Offenhalten ohne Arbeitnehmer:innen für Waren des täglichen Bedarfs, in rund zwei Dritteln der Gemeinden zudem für kleinere Lebensmittelgeschäfte von 7 bis 18 Uhr. Auch Oberösterreich, das Burgenland und Tirol kennen, wenn auch eingeschränkt, Regelungen für das Offenhalten ohne Personal. Salzburg gehört dagegen gemeinsam mit der Steiermark und Wien zu den Bundesländern, die keine solche Regelung haben. Die Wirtschaftskammer ist vor Erlassung einer solchen Verordnung anzuhören und damit unmittelbar beteiligt.

Der Schutz der Arbeitnehmer:innen bleibt unberührt: Wer niemanden beschäftigt, berührt die Sonn- und Feiertagsruhe des Arbeitsruhegesetzes nicht. Wer in seinem Geschäft keine Arbeitnehmer:innen beschäftigt, sondern selbst im Geschäft steht, soll auch selbst über seine Öffnungszeiten entscheiden dürfen. Es ist keine Frage des Schutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern schlicht unternehmerische Freiheit. Als Arbeitnehmer:innen gelten dabei

auch geringfügig Beschäftigte und überlassene Arbeitskräfte; Umgehungskonstruktionen sind ausgeschlossen.

Auf Bundesebene sieht das Regierungsprogramm eine Ausnahme für digital und ohne angestelltes Personal betriebene Nahversorger vor; umgesetzt ist sie nicht. Damit der Fleckerlteppich endet, braucht es neben der Landesverordnung eine bundesweit einheitliche Regelung im ÖZG.

Antrag

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg beschließt:

1. Die Wirtschaftskammer Salzburg spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass Verkaufsstellen, in denen keine Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden, in allen Salzburger Gemeinden ganzjährig an Sonn- und Feiertagen offen halten dürfen, wie dies in anderen Bundesländern bereits möglich ist.
2. Das Präsidium wird beauftragt, die Landeshauptfrau von Salzburg schriftlich aufzufordern, die Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 2 ÖZG auszuschöpfen und die Salzburger Öffnungszeitenverordnung 2003 so zu ergänzen, dass Verkaufsstellen, in denen keine Arbeitnehmer:innen – einschließlich geringfügig Beschäftigter und überlassener Arbeitskräfte – beschäftigt werden, in allen Salzburger Gemeinden ganzjährig an Sonn- und Feiertagen offen halten dürfen.
3. Das Präsidium wird weiters beauftragt, die Bundesregierung schriftlich aufzufordern, das ÖZG so zu ändern, dass inhabergeführte Verkaufsstellen ohne Arbeitnehmer:innen sowie digital und ohne angestelltes Personal betriebene Nahversorger bundesweit einheitlich an Sonn- und Feiertagen offen halten dürfen.
4. Die Antwortschreiben sind dem Wirtschaftsparlament in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Delegierte zum Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg, am 17. November 2026:

Olivia Ulbing-Sommeregger, BA

Peter Mörwald